



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

**Straßburg, den 20. Januar 2026
(OR. en)**

**2025/0289(COD)
LEX 2493**

**PE-CONS 53/1/25
REV 1**

COH 205

**VERORDNUNG
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2021/1755
IN BEZUG AUF DIE DEN MITGLIEDSTAATEN
IM RAHMEN DER RESERVE FÜR DIE ANPASSUNG
AN DEN BREXIT ZUGEWIESENEN BETRÄGE**

VERORDNUNG (EU) 2026/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Januar 2026

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755
in Bezug auf die den Mitgliedstaaten
im Rahmen der Reserve für die Anpassung
an den Brexit zugewiesenen Beträge**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ Stellungnahme vom 23. Oktober 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 20. Januar 2026.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates³ sind beispiellose geopolitische Ereignisse eingetreten, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die anschließende Energiekrise und den damit verbundenen Anstieg der Inflation und der Zinssätze ausgelöst wurden. Diese geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen haben zu neuen Notlagen geführt, die angegangen werden sollten, um den gemeinsamen Prioritäten und Bedürfnissen der Union gerecht zu werden. Angesichts der nahezu vollständigen Ausschöpfung der begrenzten Haushaltsflexibilität und der Grenzen, die durch Umschichtungsmöglichkeiten erreicht wurden, musste der mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates⁴ geschaffene mehrjährige Finanzrahmen für die Jahre 2024 bis 2027 aufgestockt werden, damit die Mittel bereitgestellt werden können, die die größte Priorität haben, um auf dringende und gemeinsame Herausforderungen zu reagieren.
- (2) Vor diesem Hintergrund hat der Rat die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765⁵ angenommen, mit der die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 geändert wurde, indem der in der genannten Verordnung festgelegte Höchstbetrag für die Reserve für die Anpassung an den Brexit (im Folgenden „Reserve“) gekürzt wurde, sodass Mittel für andere Zwecke umgeschichtet werden können.

³ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

- (3) Die in der Verordnung (EU) 2021/1755 vorgesehenen maximalen Mittel der Reserve sollten daher gekürzt werden. Um die wirksame Verwendung der Mittel, die den Mitgliedstaaten bereits aus der Reserve ausgezahlte wurden, zu gewährleisten und die Umsetzung der mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität in den Mitgliedstaaten nicht zu gefährden, sollte sich die Kürzung der Höchstmittel der Reserve nicht auf die bereits als Vorfinanzierung an die Mitgliedstaaten ausgezahlten Mittel oder auf die Mittel auswirken, deren Übertragung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität von den Mitgliedstaaten beantragt wurde.
- (4) Der Betrag von 584 264 090 EUR, der gemäß der Verordnung (EU) 2021/1755 im Jahr 2025 zu zahlen gewesen wäre, sollte daher nicht gezahlt und von der Gesamtausstattung der Reserve abgezogen werden.
- (5) Die Verordnung (EU) 2021/1755 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁶ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>).

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2021/1755 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) jeglicher verbleibende vorläufig zugewiesene Betrag wird im Jahr 2025 gemäß Artikel 12 bereitgestellt.“

b) folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes werden die nicht gemäß Artikel 4a auf die mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates* eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität übertragenen Beträge, die von der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 zu zahlen wären, nicht gezahlt und von dem in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Betrag abgezogen.

* Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>).“

2. Artikel 4a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission bis zum 1. März 2023 einen begründeten Antrag auf vollständige oder teilweise Übertragung der Beträge der in dem in Artikel 4 Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakt der Kommission festgelegten vorläufigen Zuweisung auf die Aufbau- und Resilienzfazilität stellen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin